

# Anwalts

# blatt



DeutscherAnwaltVerein

12/2017

Dezember



**Report**  
Pro-bono-Projekt:  
European Lawyers  
for Lesbos



**Aufsätze**

Rennert/von Daniels: Disziplinarrecht	1148
Foljanty: Justizunrecht + Ausbildung	1158
Kastner: Justizunrecht + Aufarbeitung	1165
Hofstetter/Graf v. Westphalen: Big Data	1174
Deckenbrock: Tätigkeitsverbote	1186
Markworth: Haftung Anwaltsmediator	1189

**Magazin**

Legal Tech: Go with the flow	1212
Heinicke: Demokratiefeinde	1214

**Aus der Arbeit des DAV**

Maria-Otto-Preis an syrische Anwältin	1218
DAV als Ratgeber der Politik	1220

**Rechtsprechung**

BGH: Haftung Anwaltsmediator	1231
OLG Frankfurt: Auslagen für E-Mail	1234

Das Besondere an RA-MICRO  
Marktführer seit 20 Jahren

- 15.000 aktive Anwenderkanzleien – führend im Bestand
- 600 Neuinstallationen jährlich – führend im Vertrieb
- Führend in der Kanzlei-EDV-Innovation



Jetzt informieren | 0800 726 42 76 | [www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)



## A Aufsätze

### Editorial

- 1137** Wunschzettelgedanken  
Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen, Düsseldorf  
Herausgeber des Anwaltsblatts

### Nachrichten

- 1140** Demokratischer Konsens  
Christian Bommaris, Berlin
- 1142** Whistleblowerschutz vs.  
Berufsgeheimnisschutz  
Simon Wieduwilt, Brüssel
- 1144** Nachrichten
- 1236** Fotonachweis, Impressum
- 1237** Stellenmarkt des Deutschen An-  
waltvereins
- 1242** Bücher & Internet
- 1246** Deutsche Anwaltakademie  
Seminar kalender

### Schlussplädoyer

- 1248** Nachgefragt, Comic,  
Mitglieder-Service

### Anwaltsrecht

- 1148** Der Gerichtsvorbehalt im  
anwaltschaftlichen Disziplinarrecht  
Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert und  
Dr. Claudia von Daniels, Leipzig

### Juristenausbildung

- 1158** Historische Reflexion und  
heutige Berufspraxis  
Dr. Lena Foljanty, Frankfurt am Main
- 1165** „Was damals rechtens war, kann  
heute nicht Unrecht sein“  
Dr. Klaus Kastner, Nürnberg

### Anwaltswissen

- 1174** Der drohende Verlust der Privat-  
autonomie des Verbrauchers  
Yvonne Hofstetter und Rechtsanwalt Prof.  
Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln
- 1186** Tätigkeitsverbote bei nicht-  
anwaltschaftlicher Vorbefassung  
Dr. Christian Deckenbrock, Köln
- 1189** Der Anwalt haftet auch als An-  
waltsmediator wie ein Anwalt  
Dr. David Markworth, Köln
- 1191** Vom Unternehmensjuristen zum  
Syndikusrechtsanwalt  
Rechtsanwalt Dr. Henning Löwe, Hamburg
- 1194** Die Mitwirkung von psychowis-  
sensschaftlichen Sachverständigen  
Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- 1198** Wie man schwierige Beurteilun-  
gen noch schwerer machen kann  
Prof. Dr. Renate Volbert, Berlin
- 1198** Schweigen und Verurteilung –  
Reden gleich Freispruch?  
Rainer Drees, Vorsitzender Richter am  
Landgericht, Düsseldorf
- 1201** Prozessbevollmächtigte,  
Vertreter, Berater, Gestalter?  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut,  
Köln
- 1205** Bücherschau: Anwaltsgeschichte/  
Berufsethik  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

## M Magazin

### Report

- 1208** European Lawyers for Lesvos:  
„Man hat nie das Gefühl,  
fertig zu sein“  
Julia Amberger, Berlin
- 1212** Legal Tech in der Anwaltspraxis:  
Go with the flow  
Nora Zunker, Berlin

### Kommentar

- 1214** Business as usual?  
Rechtsanwältin Petra Heinicke, München

### Gastkommentar

- 1215** Ein beschnittenes und  
überlagertes Grundrecht  
Dr. Christian Rath, taz u.a.

### Anwälte fragen nach Ethik

- 1216** Die Weisung zum Schweigen –  
Ausnutzen eines Versehens  
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und  
Anwaltskultur



## Aus der Arbeit des DAV

- 1218** Eine Frau, die für andere Frauen kämpft: Daad Mousa aus Syrien erhält den Maria-Otto-Preis
- 1219** Interview mit Daad Mousa: Mit der Hoffnung, auf Gleichberechtigung in der Zukunft.
- 1220** DAV-Stellungnahmen
- 1220** Deutscher Anwaltverein: DAV-Einschätzung bei Bundesregierung besonders gefragt
- 1221** Ausschuss Menschenrechte: Anwaltschaft setzt sich für Menschenrechte ein
- 1222** DAV Luxemburg: Recht aus dem Herzen Europas
- 1222** Deutscher Anwaltverein: Expertise der Anwaltschaft im Migrationsrecht gefragt
- 1222** Schweriner Anwaltverein: Bus-Werbung für Reno-Azubis
- 1222** Europäischer Sozialfond: Fortbildung wird gefördert
- 1223** AG Verkehrsrecht: Meinungsvielfalt zum Thema Verkehrsrecht
- 1224** AG Medizinrecht: Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen
- 1224** Deutsche Anwaltakademie: Nachrichten

## R Rechtsprechung

### Haftungpflichtfragen

- 1226** Zivilprozess: Der richtige Umgang mit der Streitverkündung  
Michael Schwaiger, Allianz Versicherung, München

### Anwaltsrecht

- 1229** BGH: Anwalt + öffentlicher Dienst
- 1229** BGH: Anwalt als Mitvormund?
- 1230** AGH München: Syndikus in IHK
- 1230** AGH Koblenz: Keine Kundenberatung durch Syndikus
- 1231** LG Hamburg: Legal-Tech-Portal nicht „kostenlos“

### Anwaltschaftung

- 1231** BGH: Haftung Anwaltsmediator
- 1232** BGH: Beglaubigungsvermerk
- 1233** BGH: Risiko drohende Insolvenz
- 1234** BGH: Wiedereinsetzung bei Fax
- 1234** LSG Celle: Fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung

### Anwaltsvergütung

- 1234** OLG Frankfurt am Main: Auslagenpauschale bei E-Mail
- 1235** OLG Nürnberg: Dokumentenpauschale bei digitalisierter Akte

### Prozessrecht

- 1235** BVerfG: Eilzuständigkeit

### Notarrecht

- 1236** BGH: Disziplinarverfahren



# Die Sprach- erkennung- Maschine.

**Aus Sprache wird Text.  
Aus Arbeit wird Leben.**  
[philips.com/dictation](https://philips.com/dictation)

Mit dem neuen **SpeechMike Premium Air** erstellen Sie professionelle anwaltliche Dokumente noch schneller, einfacher und kostengünstiger. Erleben Sie jetzt die Magie, wenn Ihre Worte zu Text werden!

Wir beraten Sie gerne persönlich unter  
Telefon: 030/2639595-0  
E-Mail: [marc.mayer@speech.com](mailto:marc.mayer@speech.com)

**PHILIPS**

# Rechtsanwälte: Prozessbevollmächtigte, Vertreter, Berater, Gestalter?

Im Mittel sind Anwälte sechs Mal pro Monat vor Gericht – 35 Prozent nur zwei Mal

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Die Berufstracht des Rechtsanwalts, so heißt es in § 20 BORA, ist die Robe, die vor Gericht getragen wird. Wie oft sie überhaupt noch in der Gegenwart zum Einsatz kommen muss, ob es Rechtsanwälte gibt, die Gerichtssäle nur noch aus dem Referendariat kennen, hat das Soldan Institut im Rahmen seiner Studie „Anwaltstätigkeit der Gegenwart“ untersucht, über die an dieser Stelle berichtet wird.

## I. Einleitung

Das historische Bild des Rechtsanwalts, das sich bis in die Gegenwart in den Schwerpunkten der juristischen Ausbildung spiegelt, ist das eines in starkem Maße forensisch tätigen Rechtsanwalts. Dies mag auch darauf beruhen, dass die gerichtliche Tätigkeit zu jener Zeit, als sich in Europa der Anwaltsberuf als juristische Profession entwickelte, die Domäne der Prokuratoren als einer Art gehobenem Anwaltsstand war, während das Anwaltsgeschäft im Übrigen den weniger angesehenen Advokaten überlassen war. Zwar ist diese Zweiteilung in Deutschland, im Gegensatz zu anderen europäischen Rechtsordnungen, seit Langem überwunden, gleichwohl ist sie mit ein Grund dafür, warum die anwaltliche Tätigkeit in starkem Maße mit gerichtlichem Tätigwerden assoziiert wird. Über Jahrzehnte kontinuierlich zunehmende Anwaltszahlen einerseits und seit rund 20 Jahren zum Teil stark rückläufige Eingangszahlen in den meisten Gerichtsbarkeiten andererseits belegen freilich, dass der Rechtsdienstleistungsmarkt zwar wächst, die gerichtliche Tätigkeit aber zwangsläufig an Bedeutung verliert. Wachstum findet statt im Bereich der vorsorgenden und gestaltenden Rechtspflege, aber auch im Bereich der alternativen Konfliktlösungsmechanismen – nicht ausschließlich durch eine Abkehr von staatlichen Gerichten und einer Hinwendung hin zu privaten Schiedsgerichten, sondern auch und insbesondere hin zu konsensualen Konfliktlösungsmechanismen.

Ein Anliegen der Studie „Anwaltstätigkeit der Gegenwart“<sup>1</sup> war daher die Klärung, in welchem Umfang Rechtsanwälte in den drei großen anwaltlichen Tätigkeitsfeldern „Beratung einschließlich Vertragsgestaltung und Begutachtung“, „außergerichtliche Vertretung“ und „gerichtliche Vertretung“ tätig sind. Ergänzend gefragt wurde auch nach der Bedeutung der Tätigkeit in der alternativen Konfliktbeilegung sowie die Relevanz sonstiger Betätigungen, deren Inhalt im Rahmen einer offenen Antwortmöglichkeit näher spezifiziert werden konnte. Gefragt wurde hierbei nach den Arbeitszeitanteilen, die auf diese fünf Kategorien entfallen, um ein Gefühl zu gewinnen, wie sich die fachliche Tätigkeit von Rechts-

anwälten auf verschiedene Tätigkeitsfelder verteilt. Entsprechende Erkenntnisse erlauben unter anderem eine Einschätzung, inwieweit die Ausbildung von Nachwuchsanwälten mit den Inhalten der späteren Berufstätigkeit in Deckung ist.

## II. Gesamtbetrachtung

Lediglich 26 Prozent ihrer Arbeitszeit verwenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Gegenwart auf Mandate, deren Gegenstand die Prozessvertretung ist. Bei lediglich 8 Prozent der Rechtsanwälte nehmen forensische Mandate mehr als die Hälfte der Arbeitszeit ein, bei 21 Prozent beansprucht dieses Tätigkeitsfeld maximal 10 Prozent der Arbeitszeit. 9 Prozent der Rechtsanwälte geben an, überhaupt keine forensischen Mandate zu bearbeiten.

Mit 35 Prozent fließt die meiste Arbeitszeit in Mandate, in denen es um die Beratung von Mandanten, die Begutachtung von Rechtsfragen oder die Vertragsgestaltung geht – also in Tätigkeiten, in denen der Rechtsanwalt rein intern für seinen Mandanten und nicht als dessen Bevollmächtigter gegenüber einem Dritten tätig wird. Bei 19 Prozent der Befragten nimmt diese Beratungstätigkeit mehr als die Hälfte ihres Berufsalltags ein, bei 17 Prozent weniger als 10 Prozent.

Mit 33 Prozent fast ebenso umfangreich ist das zeitliche Investment in Mandate, in denen der Rechtsanwalt den Mandanten gegenüber einem Dritten außergerichtlich vertritt. Mit 53 Prozent bei mehr als der Hälfte der Anwälte hat diese Tätigkeit einen Anteil von 26 bis 50 Prozent der Tätigkeit.

Kaum ins Gewicht fallen Tätigkeiten in der alternativen Konfliktbeilegung – wie etwa die Mediation. Sie nehmen im Mittel lediglich 3 Prozent der Arbeit eines Rechtsanwalts ein. 73 Prozent der Rechtsanwälte geben an, in diesem Tätigkeitsfeld überhaupt nicht aktiv zu sein. Der noch geringe Anteil al-

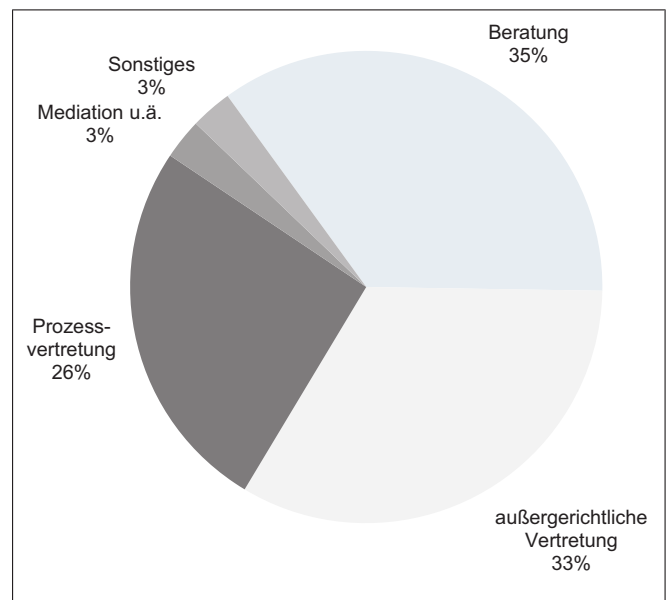


Abb. 1: Mandatstypen von Rechtsanwälten – Gesamtbetrachtung (arith. Mittel)

<sup>1</sup> Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart: Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten und Mandate, 341 S., ISBN 978-3-8240-5431-2, Anwaltverlag, Bonn 2016. An der Studie beteiligte sich eine repräsentative Stichprobe von 1.593 berufsausübenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

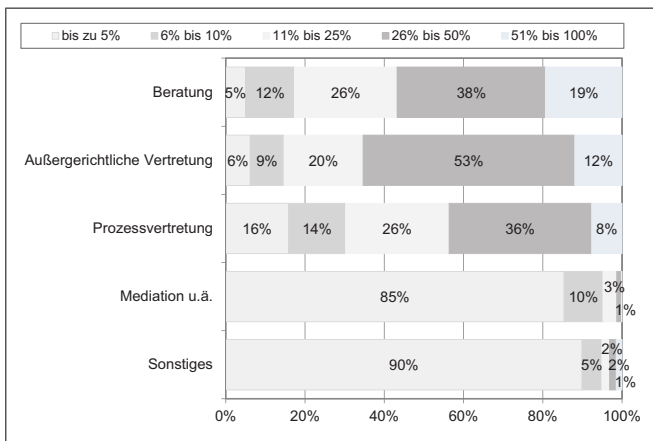


Abb. 2: Mandatstypen von Rechtsanwälten – Gesamtbetrachtung

alternativer Streitbeilegungsverfahren in der anwaltlichen Mandatspraxis mag auf einer mangelnden Nachfrage oder Bereitschaft der Mandanten beruhen, ebenso an fehlender oder unzulänglicher Aufklärung über die Möglichkeiten dieser Verfahren durch das Gericht<sup>2</sup> oder die Anwälte selbst. Sonstige mandatsbezogene Tätigkeiten beanspruchen den Rechtsanwalt durchschnittlich zu 3 Prozent seiner Arbeitszeit. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Vorträge und Schulungen.

### III. Differenzierende Betrachtung

#### 1. Mandantenstruktur

Eine deutliche Trennlinie in der Frage der Bedeutung der unterschiedlichen Mandatstypen verläuft zwischen Rechtsanwälten, die mehrheitlich Unternehmer betreuen, und Kollegen, deren Mandanten überwiegend Verbraucher sind: Wer überwiegend „Privatkunden“ betreut, ist nur zu 25 Prozent seiner Arbeitszeit beratend tätig – der Wert für „Unternehmeranwälte“ liegt mit 49 Prozent 24 Prozentpunkte höher. Am geringsten ausgeprägt sind die Unterschiede in den Arbeitszeitanteilen bei der Prozessvertretung: Auf diese verwenden Rechtsanwälte mit mehrheitlich Verbrauchern als Mandanten 30 Prozent ihrer Arbeitszeit, Rechtsanwälte, die vor allem Unternehmer betreuen, zu 20 Prozent. Es lässt sich angesichts dieser Werte durchaus feststellen, dass sich

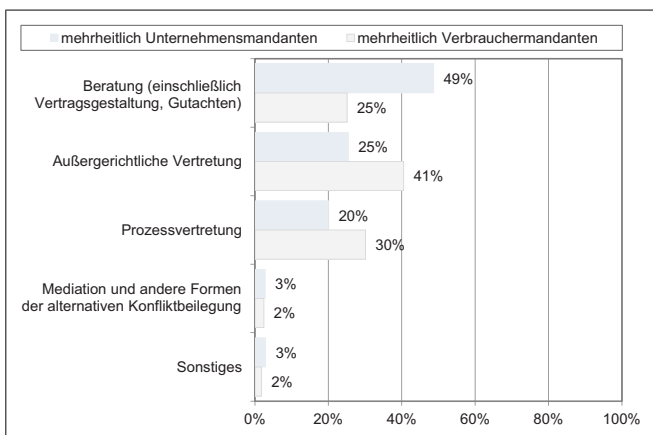


Abb. 3: Mandatstypen von Rechtsanwälten – nach Mandantentyp

in der Anwaltschaft ausgeprägte Hemisphären ausgebildet haben, in denen einerseits der eher beratende und gestaltende, Unternehmen betreuende Rechtsanwalt tätig ist und andererseits der auf die prozessuale und außerprozessuale Vertretung gegenüber Dritten fokussierte Rechtsanwalt, der Privatkunden betreut. Allerdings gilt, dass dieser Rechtsanwalt in der Beratung und im kautelarjuristischen Geschäft stärker mit Notaren konkurriert (zum Beispiel im Bereich des Familien- und Erbrechts). Rechtsanwälte, die überwiegend Unternehmen betreuen, nehmen Notare zwar auch häufig in Anspruch – aber im Zweifel mit Tätigkeiten, die zu den notariellen Vorbehaltsaufgaben gehören. Ein bemerkenswertes Detail: Die Arbeitsanteile in der alternativen Konfliktbeilegung sind von der Bedeutung der unterschiedlichen Mandantengruppen unbeeinflusst.

#### 2. Kanzleigröße

Die Größe einer Kanzlei hat gewisse Auswirkungen auf die Bedeutung der verschiedenen Mandatstypen: In Einzelanwaltskanzleien, also Kanzleien, in denen unter anderem eine wechselseitige Vertretung nicht möglich ist, nehmen Prozessmandate den geringsten Arbeitszeitanteil ein (22 Prozent) – sicherlich ist dies unter anderem darin begründet, dass Prozessmandate zwangsläufig zu Abwesenheiten führen, die organisatorisch und in der Außenwahrnehmung in Einzelanwaltskanzleien nicht ohne Weiteres aufgefangen werden können. Mittelgroße Kanzleien mit zwei bis fünf Berufsträgern haben diese Probleme nicht. Rechtsanwälte aus solchen Kanzleien sind daher auch häufiger in Prozessmandaten engagiert (29 Prozent). Kanzleien dieser Größe, in denen zugleich Privatkunden noch ein besonderes Gewicht haben und sich besonders häufig Fachanwälte finden, decken in Deutschland also überproportional das Prozessgeschäft ab<sup>3</sup> – während das Beratungsgeschäft in Kanzleien einer Größe von sechs und mehr Rechtsanwälten besondere Relevanz hat (42 Prozent Arbeitsanteil zu 29 Prozent bei Kanzleien mit zwei bis fünf Berufsträgern).

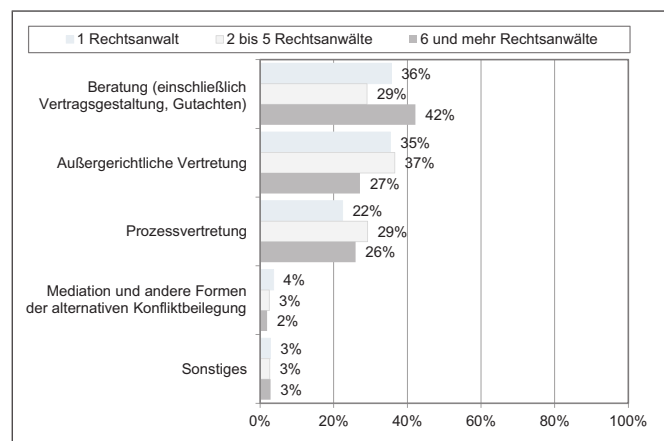


Abb. 4: Mandatstypen von Rechtsanwälten – nach Kanzleigröße

2 Nach § 278a ZPO kann das Gericht (seit 2012) den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen.  
 3 Fachanwälte verwenden mit 29 Prozent deutlich mehr Arbeitszeit auf Prozessmandate als Nicht-Fachanwälte (22 Prozent) – die wiederum deutlich ausgeprägter in der Beratung aktiv sind (38 Prozent zu 32 Prozent).

### 3. Kanzleitypus

Jeder der drei in Studien des Soldan Instituts standardmäßig betrachteten Kanzleitypen – Einzelkanzlei, örtliche Sozietät und überörtliche Sozietät – hat einen mehr oder weniger auffälligen Schwerpunkt bei einem Typus Mandat: In überörtlichen Sozietäten liegt der Anteil der Beratungstätigkeit mit 50 Prozent 17 beziehungsweise 18 Prozentpunkte über dem Anteil solcher Mandate in Einzelkanzleien beziehungsweise örtlichen Sozietäten (33 Prozent beziehungsweise 32 Prozent). In örtlichen Sozietäten fließt hingegen im Vergleich zu anderen Kanzleitypen ein überdurchschnittlicher Anteil der Arbeitszeit in Prozessmandate, wenngleich die Unterschiede hier nicht so ausgeprägt sind wie bei der Beratungstätigkeit: (29 Prozent in örtlichen Sozietäten, 25 Prozent in Einzelkanzleien und 21 Prozent in überörtlichen Sozietäten). Einzelkanzleien führen schließlich, wenn auch nur mit geringem „Vorsprung“, bei der außergerichtlichen Vertretung (Arbeitszeitanteil 36 Prozent, in örtlichen Sozietäten 35 Prozent und in überörtlichen Sozietäten 24 Prozent).

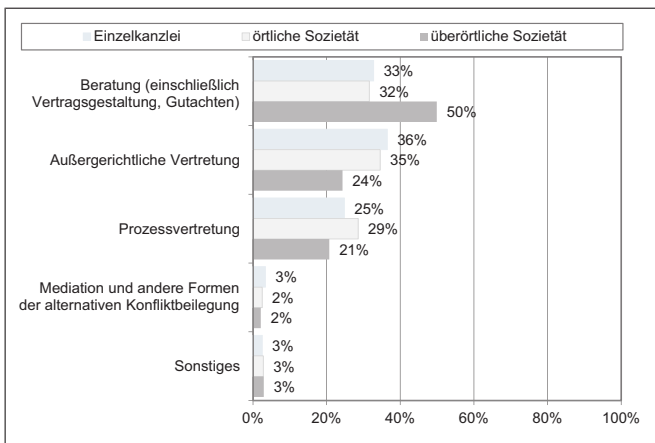


Abb. 5: Mandatstypen von Rechtsanwälten – nach Kanzleityp

### 4. Spezialisierung

Eine tendenziell enge Spezialisierung einer Kanzlei führt zu einem Bedeutungszuwachs der Beratungstätigkeit: Ist eine Kanzlei auf ein bestimmtes Rechtsgebiet oder eine Zielgruppe spezialisiert, sind die in diesen Kanzleien tätigen Rechtsanwälte signifikant häufiger beratend aktiv (39 Prozent beziehungsweise 43 Prozent Arbeitszeitanteil) als Rechtsanwälte aus Kanzleien, die eher breit aufgestellt sind, das heißt solche Kanzleien, die per se einen generalistischen Ansatz verfolgen (29 Prozent Arbeitszeitanteil Beratung) oder weil sie über mehrere fachlich entsprechend ausgerichtete Rechtsanwälte ein breites Portfolio anbieten (34 Prozent). Hiermit korrespondiert, dass das Prozessgeschäft in (geringfügig) stärkerem Maße ein solches von breiter aufgestellten Kanzleien als von spezialisierten Kanzleien ist. Ausgeprägter sind die Unterschiede bei der außergerichtlichen Vertretung, die in generalistisch ausgerichteten Kanzleien eine besonders große Bedeutung hat (40 Prozent) und sechs bis zwölf Prozentpunkte über dem Wert von Kanzleien mit anderer strategischer Ausrichtung liegt. Ein interessantes Detail ist, dass – auf niedrigem Niveau – die Betätigung in der alternativen Konfliktbeilegung zunimmt, wenn eine Kanzlei auf Zielgruppen spezialisiert ist und sonstige Tätigkeiten an Bedeutung gewinnen, wenn eine Kanzlei eine enge fachliche Spezialisierung auf ein Rechtsgebiet aufweist.

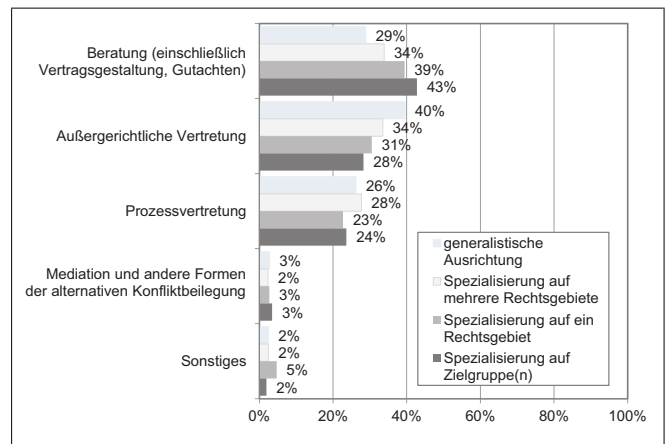


Abb. 6: Mandatstypen von Rechtsanwälten – nach strategischer Ausrichtung der Kanzlei

### IV. Insbesondere: Auftreten vor Gericht

Die Untersuchung der Bedeutung der unterschiedlichen Mandatstypen in der anwaltlichen Berufspraxis hat bereits gezeigt, dass das Bild des Rechtsanwalts als vor allem vor Gericht agierender Prozessbevollmächtigter in der Moderne die Realitäten nicht mehr abbildet. Anwaltliche Tätigkeit erfolgt nach den bisherigen Feststellungen in der Gegenwart lediglich noch zu einem Viertel in Prozessmandaten. Eine sich insofern aufdrängende Anschlussfrage ist, wie häufig Rechtsanwälte überhaupt vor Gericht auftreten. Die Anwälte wurden daher befragt, wie häufig sie in einem durchschnittlichen Monat persönlich vor Gericht auftreten. Das Ergebnis: Im Mittel tritt ein Rechtsanwalt sechs Mal pro Monat vor Gericht auf. Der mit 35 Prozent relativ höchste Anteil an Anwälten tritt allerdings nur ein bis zwei Mal pro Monat vor Gericht auf. Fast jeder vierte Anwalt (24 Prozent) ist pro Monat drei bis fünf Mal bzw. sogar sechs bis zehn Mal vor Gericht aktiv. Nur jeder zehnte Anwalt (11 Prozent) erscheint mehr als zehn Mal pro Monat vor Gericht. 7 Prozent der befragten Anwälte gaben an, überhaupt nicht vor Gericht aufzutreten.

Deutliche Unterschiede zeigen sich in Abhängigkeit von den Tätigkeitsschwerpunkten eines Rechtsanwalts (s. Abb. 7).

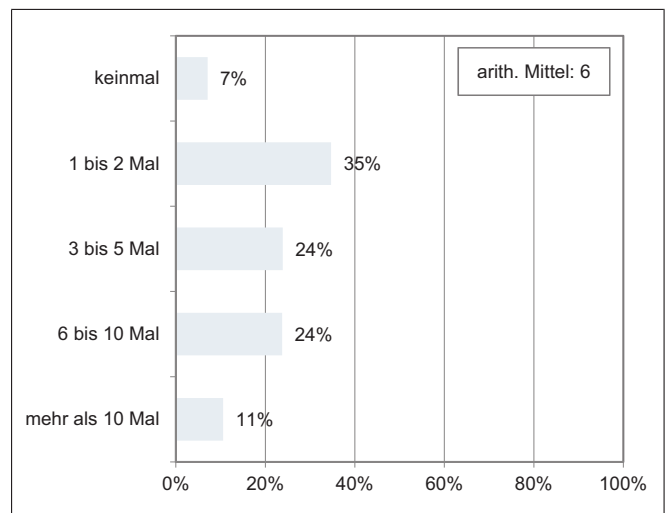


Abb. 7: Häufigkeit des Auftretens vor Gerichts pro Monat – Gesamtbetrachtung

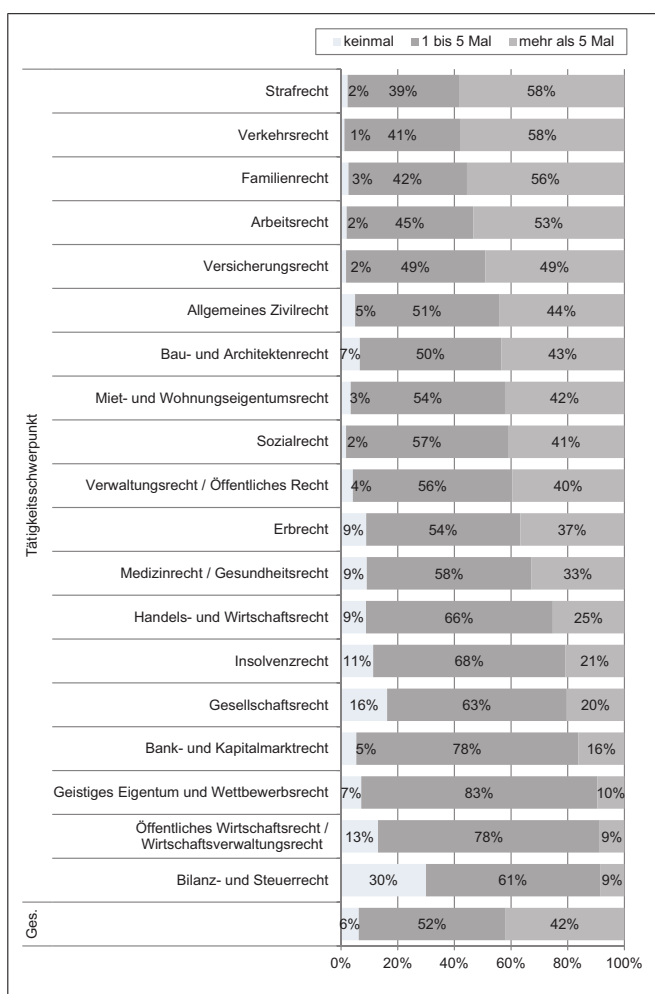


Abb. 8: Auftreten vor Gericht pro Monat – nach Tätigkeitsschwerpunkt

## 2. Außergerichtliche Vertretung

Mandate, die eine außergerichtliche Vertretung zum Gegenstand haben, beanspruchen bei 48 Prozent der befragten Rechtsanwälte einen Anteil von mehr als 30 Prozent ihrer Arbeitszeit. Im Vergleich dazu geben Rechtsanwälte mit einem Schwerpunkt im Verkehrsrecht überdurchschnittlich häufig an, mehr als 30 Prozent ihrer Arbeitszeit auf Mandate dieser Art zu verwenden (66 Prozent berichten dies). Auch Berufsträger, die schwerpunktmäßig im Familienrecht (62 Prozent), Sozialrecht (58 Prozent) oder Versicherungsrecht (57 Prozent) tätig sind, geben deutlich häufiger als der Durchschnitt an, mehr als 30 Prozent ihrer Arbeitszeit auf Mandate zu verwenden, die eine außergerichtliche Vertretung beinhalten.

## 3. Gerichtliche Vertretung

Prozessmandate machen bei 48 Prozent aller befragten Rechtsanwälte einen Arbeitszeitanteil von mehr als 20 Prozent aus. Von Rechtsanwälten mit einem Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht geben mit 70 Prozent überdurchschnittlich viele an, mehr als 20 Prozent der Arbeitszeit auf Prozessmandate zu verwenden. Ebenfalls überdurchschnittlich häufig berichten dies Rechtsanwälte mit Schwerpunkten im Versicherungsrecht (67 Prozent), Sozialrecht (66 Prozent), Verkehrsrecht (59 Prozent) oder Familienrecht (58 Prozent).

## 4. Mediation

27 Prozent aller Befragten Rechtsanwälte geben an, Mediationsmandate zu bearbeiten (gemeint ist hierbei nicht nur die Tätigkeit als Mediator, sondern auch als Bevollmächtigter von Medianten). Überdurchschnittlich häufig berichten dies Berufsträger mit einem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Erbrecht (37 Prozent). Auch Rechtsanwälte, die schwerpunktmäßig in den Rechtsgebieten Sozialrecht (33 Prozent), Wettbewerbsrecht (33 Prozent), Handels- und Wirtschaftsrecht (32 Prozent) oder Familienrecht (32 Prozent) tätig sind, bearbeiten häufiger als ihre Kollegen mit anderen Tätigkeitsschwerpunkten Mediationsmandate.

## V. Rechtsgebietsspezifische Betrachtung

### 1. Beratungsmandate

Insgesamt betrachtet machen Beratungsmandate bei 43 Prozent der befragten Rechtsanwälte einen Anteil von bis zu 30 Prozent der Arbeitszeit aus. Die übrigen 57 Prozent geben an, mehr als 30 Prozent ihrer Arbeitszeit für Beratungsmandate aufzuwenden. Im Mandatsportfolio von Rechtsanwälten mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Gesellschaftsrecht haben Beratungsmandate eine überdurchschnittlich hohe Bedeutung. 87 Prozent aller Rechtsanwälte mit diesem Tätigkeitsschwerpunkt geben an, mehr als 30 Prozent ihrer Arbeitszeit auf diese Mandate zu verwenden. Auch bei Rechtsanwälten, die schwerpunktmäßig im Wirtschaftsverwaltungsrecht tätig sind, liegt der Arbeitszeitanteil für Beratungsmandate in 84 Prozent aller Fälle bei über 30 Prozent. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte, bei denen der Arbeitszeitanteil überdurchschnittlich häufig bei mehr als 30 Prozent liegt, sind das Bilanz- und Steuerrecht (83 Prozent), das Handels- und Wirtschaftsrecht (79 Prozent) und das Wettbewerbsrecht (77 Prozent). Bei schwerpunktmäßiger Tätigkeit im Versicherungs- oder Strafrecht machen Beratungsmandate am seltensten einen Arbeitszeitanteil von über 30 Prozent aus (in 27 Prozent bzw. 33 Prozent der Fälle).



**Prof. Dr. Matthias Kilian**

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).